

40A - BEILAGE SicherImBetrieb

A) VERSICHERTE SACHEN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es gelten die auf der Polizze innerhalb der Feuersparte angeführten Sachen und dazugehörigen Versicherungssummen versichert. Die Aufteilung der Versicherungssumme gilt in gleicher Art und Weise auch für die Inhaltssparten Leitungswasser, Einbruchdiebstahl und Sturm (wenn beantragt).

Die Zuordnung der jeweiligen Positionen erfolgt gemäß den Gruppierungserläuterungen.

Die Höhe der Versicherungssummen von etwaig vorhandenen Zusatzrisiken (Standard- & Plus-Paket) sind innerhalb der jeweiligen Sparte auf der Polizze angeführt.

Besteht für den in der Polizze angeführten Betrieb bei einem anderem Unternehmen eine Versicherung der selben Sache (Adaptierungen, Waren etc.) gegen die selbe Gefahr und/oder gegen vereinbarte Zusatzdeckungen (z.B. Aufräumkosten, Mehrkosten bei Anfall von gefährlichem Abfall etc.) gilt Subsidiarität vereinbart und es geht daher dieser andere Vertrag im Leistungsfall voran.

B) VERSICHERTE GEFAHREN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es gelten die auf der Polizze angeführten Gefahren mit den entsprechenden Versicherungssummen versichert. Der genaue Versicherungsschutz ist in den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen dokumentiert.

C) BESONDERE VEREINBARUNGEN (KLAUSELPAKET)

Unterversicherungsverzicht

Abweichend von Art. 8 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) wird auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet sofern die festgestellte Unterversicherung maximal 10% beträgt.

Liegt der tatsächliche Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadens um mehr als 10% über der Versicherungssumme, wird der Schaden nach der tatsächlich vorliegenden Unterversicherung abgerechnet.

Bestklausel

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) von der Donau Versicherung allgemein derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif der Unternehmungen für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Polizze und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß den neuen Tarifbestimmungen zu verlangen.

Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag auf die Dauer von zehn Jahren neu abgeschlossen wird.

Auswahl der Sachverständigen

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen ernennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen.

Wiederauffüllung der Versicherungssumme

Die durch eine Schadenszahlung verminderte Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ erhöht sich vom Schadenstag an für den Rest der Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung, ohne dass es eines diesbezüglichen Antrages seitens des Versicherungsnehmers bedarf, sofern nicht unverzüglich nach Eintritt des Schadens von einer Vertragspartei "Besondere Vereinbarungen" verlangt werden.

Dem Versicherer steht jedoch das Recht zu, die Prämie für die verbrauchten Versicherungssummen nach zu verrechnen.

Verzögerter Wiederaufbau

Weist der Versicherungsnehmer die Unmöglichkeit des fristgerechten Wiederaufbaues bzw. Wiederherstellung von Betriebseinrichtungen nach, ist nach drei Jahren eine angemessene Fristverlängerung zu vereinbaren.

Die Fristen selbst gelten schon dann als gewahrt, wenn innerhalb der erwähnten Fristen bindende Wiederherstellungsaufträge erteilt wurden.

Änderung von Bedingungen

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sowie die allfälligen Klauseln im Laufe der Vertragsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, gelten sie, sofern vom Versicherungsnehmer beantragt, auch für den vorliegenden Vertrag. Erfordert diese Änderung eine höhere Prämie, wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich auf die Änderung verzichtet.

Anerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, welche für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig oder vorsätzlich verschwiegen wurden. Ungeachtet dessen hat der Versicherer das Recht, das Risiko nach Absprache zu besichtigen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eintretende Gefahren erhöhungen gemäß Artikel 2 ABS anzuzeigen, bleibt unberührt.

Untergrenze der Neuwertentschädigung

(gilt nicht für die Elektronik- und Maschinenversicherung)

In Ergänzung der Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen, soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Bürozwecken dienen, gilt vereinbart, dass ständig instandgehaltene und betrieblich genutzte Gebäude sowie ständig betrieblich genutzte, gewartete und im Produktionsprozess stehende technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen einen Zeitwert von mindestens 40 % haben und somit im Schadenfall bei ausreichender Versicherungssumme die volle Neuwertentschädigung geleistet wird.

Summenausgleich

Soweit die Versicherungssummen für die Positionen Gebäude und Betriebseinrichtung den Versicherungswert übersteigen, werden die überschüssigen Summenanteile auf jene der genannten Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherung eine Unterversicherung besteht.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte dieser Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Schadenfall betroffen sind.

Sind für mehrere Grundstücke gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur innerhalb der Positionen jeden Grundstückes.

Diese Vereinbarung gilt nicht für eine Außenversicherung und Versicherungssummen auf "Erstes Risiko".

Wiederaufbau an anderer Stelle

Auch für den Fall, dass ein behördliches Wiederaufbauverbot nicht besteht, wird festgehalten, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung innerhalb Österreichs erfolgen kann.

Die Entschädigungsleistung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich beim Wiederaufbau bzw. bei der Wiederherstellung an der gleichen Stelle im gleichen Umfang ergeben hätte.

Die zu schaffenden Ersatzobjekte dürfen wohl anderen Zwecken, müssen jedoch dem versicherten Betrieb dienen. Ein eventuell wirtschaftlicher Vorteil daraus ist zu berücksichtigen.

Zahlung der Entschädigung

In Abänderung des Artikels "Zahlung der Entschädigung" der ABS gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Der Lauf der Frist ist gehemmt, so lange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Kann zum Zeitpunkt der gewünschten Akontozahlung bereits Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten angenommen werden, hat vorstehende Vereinbarung keine Gültigkeit.

Restwertklausel

In Ergänzung von Artikel 5 (1) AFB werden in einem Schadenfall bei der Ermittlung der Ersatzleistung für die Gebäude Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 5 % des jeweiligen Ersatzwertes sind und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.

Bei einer auch nur teilweisen Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung.

Betriebsverlegung

Falls aus betriebstechnischen Gründen der eine oder andere Betrieb von einem Gebäude oder Geschoß in ein anderes verlegt werden muss, gilt dies nicht als anzeigepflichtig, es sei denn, dass die betreffende Verlegung eine Gefahrenerhöhung im Sinne der Versicherungsbedingungen darstellt.

Ingenieur- und Architektengebühren

Bei der Festlegung der Versicherungssumme für Gebäude sowie für technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sind Architekten- bzw. Ingenieurgebühren für Konstruktions- und Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

Der Versicherer ersetzt daher diese Gebühren und Kosten im selben Ausmaß, wenn diese für den Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung der versicherten Sachen notwendig sind und auch tatsächlich entstehen.

Radioaktive Isotope

In die Versicherung sind Schäden an den versicherten Sachen - insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination) - eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope entstehen.

Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung radioaktiv verunreinigter (kontaminierter) Sachen sind nur dann eingeschlossen, wenn dies besonders vereinbart ist. Unberührt bleiben jedoch die sich aus der Versicherung von Aufräumungs- und Abbruchkosten ergebenden Verpflichtungen des Versicherers insoweit, als solche Kosten auch ohne die radioaktive Verunreinigung (Kontamination) aufzuwenden waren.